

W. Neudorff GmbH KG  
An der Mühle 3  
31860 Emmerthal  
Deutschland

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)  
[biozide@bmk.gv.at](mailto:biozide@bmk.gv.at)

**Dipl.-Ing. Susanne Rose, BSc**  
Sachbearbeiter/in

[Susanne.Rose@bmk.gv.at](mailto:Susanne.Rose@bmk.gv.at)  
+43 (1) 71162 612347  
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.569.600

Wien, 9. August 2022

Gegenstand: Nationale Zulassung im Vereinfachten Verfahren gemäß Art. 25 ff der  
Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Biozidproduktes „NEU 1222 I“

### **B e s c h e i d**

Über den von der Firma W. Neudorff GmbH KG, An der Mühle 3, 31860 Emmerthal, Deutschland (im Folgenden „Antragstellerin“) am 28. Mai 2021 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-XD066650-36 auf Erteilung einer Nationalen Zulassung im Vereinfachten Verfahren gemäß Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

### **S p r u c h**

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erteilt gemäß Art. 17, Art. 25 und Art. 26 BiozidVO der Firma W. Neudorff GmbH KG die Zulassung für das Biozidprodukt

„NEU 1222 I“

mit der Zulassungsnummer EU-0026702-0000, mit den in Anlage 1 festgesetzten Auflagen und Bedingungen und mit der der Behörde vorliegenden Zusammensetzung und Beschaffenheit. Die Anlage bildet einen integralen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides.

Die Zulassung umfasst folgende Handelsnamen und Zulassungsnummern:

<i>Permanent Fruchtfliegen Falle</i>	EU-0026702-0000
<i>Lockstoff für Permanent Fruchtfliegen Falle</i>	EU-0026702-0000
<i>Fruchtfliegenfalle</i>	EU-0026702-0000
<i>Lockstoff für Fruchtfliegenfalle</i>	EU-0026702-0000

Gleichzeitig wird das oben genannte Biozidprodukt mit den angeführten Handelsnamen in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Die Zulassung wird mit folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Gemäß Art. 17 Abs 4 der BiozidVO wird das Biozidprodukt **bis zum Ablauf des 9. August 2032** zugelassen, vorbehaltlich einer Aufhebung der Zulassung von Amts wegen gemäß Art. 48 der BiozidVO.

Gemäß Art. 47 der BiozidVO sind neue Daten und Informationen, die das zugelassene Biozidprodukt oder die darin enthaltenen Wirkstoffe betreffen und sich auf die Zulassung auswirken können, insbesondere über schädliche Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt, oder solche zur Resistenzausbildung des Wirkstoffes der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich mitzuteilen. Weiters zu melden sind Informationen über mangelnde Wirksamkeit bzw. unwirksame Konzentrationen oder unwirksame Aufwandmengen des Produktes. Zu diesem Zweck wird empfohlen, folgenden Satz auf dem Kennzeichnungsetikett anzuführen: „*Bei Unwirksamkeit des Produktes ist die Zulassungsinhaberin zu informieren.*“

Gemäß Art. 68 Abs 1 iVm Art. 65 Abs 3 lit. c der BiozidVO sind Aufzeichnungen über Unternehmen, die das Biozidprodukt in Österreich von der Zulassungsinhaberin übernehmen (Vertreiber) und die jährlich in Österreich auf dem Markt bereitgestellte Mengen und die

Handelsnamen, Zulassungsnummern und Mengen der einzelnen Biozidprodukte, gegebenenfalls pro Vertreiber, einschließlich Eigenvertrieb und -anwendung zu führen und nach Aufforderung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unverzüglich mitzuteilen.

Das Biozidprodukt ist gemäß § 12 des BiozidprodukteG iVm Art. 69 der BiozidVO zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat in deutscher Sprache zu erfolgen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften über die Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung und die Übereinstimmung der Kennzeichnung mit dem Zulassungsbescheid sowie zu den Sicherheitsdatenblättern gemäß Art. 31 iVm Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006 obliegt der Antragstellerin.

Zur klaren Identifizierung des Biozidproduktes in der Lieferkette ist im Sicherheitsdatenblatt im Abschnitt 1 oder ersatzweise im Abschnitt 15 die Zulassungsnummer anzugeben.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides gemäß Art. 89 Abs 2 BiozidVO verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 89 Abs 4 BiozidVO noch für 180 Tage nach dem Beginn dieser Zulassung auf dem Markt bereitgestellt und weitere 185 Tage verwendet werden.

Die Belegung der Langzeitlagerstabilität gemäß aktuell gültiger Leitlinien ist von der Zulassungsinhaberin nach erteilter Zulassung unaufgefordert bis zum 31. März 2026 mittels Änderungsantrag im Wege des von der Europäischen Chemikalienagentur geführten Registers für Biozidprodukte (R4BP) vorzulegen.

### **B e g r ü n d u n g**

Am 28. Mai 2021 hat die Antragstellerin einen Antrag auf nationale Zulassung im vereinfachten Verfahren gemäß Art. 26 der BiozidVO für das Biozidprodukt „*NEU 1222 I*“ im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-XD066650-36) eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 14. Juni 2021 angenommen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer nationalen Zulassung im vereinfachten Verfahren für das Biozidprodukt „*NEU 1222 I*“ wurden gemäß Art. 25 der BiozidVO im Rahmen des Bewertungsverfahrens geprüft.

In der Bewertungsphase wurde festgestellt, dass die Langzeitlagerstabilitätsstudie noch nicht final ist. Gemäß Dokument „CG-32-2018-16 AP 6.2 Post authorisation conditions for PA“ ist es zulässig, für diesen Endpunkt Daten zu fordern, die erst nach erfolgter Zulassung beigebracht werden, wenn die Studie zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht finalisiert ist und akzeptable Ergebnisse zur beschleunigten Lagerstabilität vorliegen.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Art. 25 der BiozidVO vorgelegt. Daraus resultierend konnte die Zulassungsfähigkeit des Biozidproduktes „NEU 1222 I“ festgestellt werden, weshalb das Biozidprodukt „NEU 1222 I“ mit den gemäß § 5 Abs. 7 BiozidprodukteG iVm Art. 22 BiozidVO in Anlage 1 vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen sowie mit der der Behörde vorliegenden Zusammensetzung und Beschaffenheit zugelassen wird.

Mit der Geschäftszahl 2022-0.470.268 ist das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Antragstellerin am 4. Juli 2022 zur Stellungnahme bis 4. Juli 2022 übermittelt worden. Sie hat binnen offener Frist Einwände eingebracht, die Ergänzungen der Verpackungsgrößen betreffen. Den Einwänden wurde vollinhaltlich stattgegeben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:  
Dr. Thomas Jakl

1 Anlage

